

**Gemeinde Großenkneten**  
**Bebauungsplan Nr. 140 „südlich Cloppenburger Straße“**  
**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Landkreis Oldenburg Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen  08.01.2026	<p>Sie haben uns gemäß <b>§ 4 Abs. 2 BauGB</b> als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>Es ist vorgesehen, dass als CEF-Maßnahme insbesondere für Stare je drei Ersatznistkästen pro entnommenem Habitatbaum installiert werden (entspricht 54 Nisthilfen). Die ebenfalls festgestellten Höhlenbrüter wie z. B. Hohltaube und Grünspecht haben andere Ansprüche an Ersatznisthilfen. Daher regen wir an, einen Teil der geplanten Nisthilfen für diese Arten anzupassen, damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Die Nisthilfen sind über einen Zeitraum von mind. 20 Jahren regelmäßig auf Schäden zu überprüfen und ggf. zu ersetzen. Die Standorte müssen den Bedürfnissen der jeweiligen Art angepasst werden.</p> <p>Red. Hinweis: In den textl. Festsetzungen unter Nr. 7. (4) steht, dass alternativ Gehölzpflanzungen mit heimischen Stauden vorgenommen werden können. Wir gehen davon aus, dass hier einheimische Sträucher gemeint sind.</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt und 3 zusätzliche Nisthilfen für die Hohltaube angebracht. Auf Nisthilfen für den Grünspecht wird verzichtet, da für diese Art die Annahme solcher Nisthilfen unzureichend erwiesen ist und davon auszugehen ist, dass genug geeignete Bäume im Umfeld erhalten bleiben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Standorte an die Bedürfnisse der Arten angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die textlichen Festsetzungen korrigiert.</p>

Bebauungsplan Nr. 140 „südlich Cloppenburger Straße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>In Bezug auf den Mäusebussard tritt aus unserer Sicht ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein, sollte keine CEF-Maßnahme vorgesehen werden. Dass die Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin ohne zusätzliche Maßnahmen erfüllt wird, ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht gegeben. Daher ist ein Ersatzhorst für Mäusebussarde im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahme zu installieren.</p> <p>Das ehem. Hofgebäude wurde bereits abgerissen und nach derzeitigem Stand kein Ersatz geschaffen. Unmittelbar vor dem Abriss soll nach Mitteilung der Gemeinde noch eine Kontrolle durch das Abbruchunternehmen auf Besatz stattgefunden haben, bei dem kein Nachweis erfolgte. Nichtsdestotrotz ist aus unserer Sicht aufgrund des Quartierpotenzials für Zwergfledermäuse das Installieren von Ersatzlebensräumen notwendig.</p> <p>Der verbleibende Kompensationsbedarf kann über einen externen Flächenpool ausgeglichen werden. Dem B-Plan ist eine konkrete Maßnahme zuzuordnen und eine entsprechende Bilanzierung vorzunehmen. Auch hierbei ist der räumlich-funktionale Zusammenhang zu beachten. Wir bitten um eine aktuelle Aufstellung über die verbleibenden Wertpunkte des betreffenden Flächenpools bzw. der Maßnahme zukommen zu lassen.</p> <p><b>Planentwurf</b></p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 7 (2) wird die Regelung getroffen, dass der Pflanzstreifen im Westen des Geltungsbereiches für 4 Zufahrten bis zu jeweils 6 m Breite unterbrochen werden darf. Hier sollte konkretisierend dargelegt werden, ob dies pro volle 4 Zufahrten gelten soll oder maximal 4 Zufahrten zulässig sein sollen, wobei für jede einzelne der Zufahrten Unterbrechungen von maximal 6 m zulässig sind.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es werden drei Nisthilfen für den Mäusebussard im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches angebracht. Da die Gehölzbestände bereits entfernt wurden, erfüllt diese Maßnahme nicht mehr die Voraussetzungen von CEF-Maßnahmen, vor Beginn des Eingriffs wirksam zu sein. Aus Sicht der Gemeinde tritt jedoch kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein, da die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Vorsorglich wird dennoch ein Ersatzhorst im räumlichen Umfeld des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung der artspezifischen Standortbedürfnisse angebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und vorsorglich zwei Ersatzquartiere im unmittelbaren räumlichen Umfeld angebracht. Da die Zwergfledermaus ausgesprochen siedlungstolerant ist, kommen als Standorte Gehölzbestände wie der im Süden des angrenzenden Gewerbegebietes oder im Norden des Geltungsbereiches sowie umliegende ältere Gebäude in Frage.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde wird dem Landkreis eine Übersicht über den aktuelle Wertpunktestand des Ökokontos zukommen lassen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird konkretisiert.</p>

Bebauungsplan Nr. 140 „südlich Cloppenburger Straße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Da darüber hinaus der Pflanzstreifen ebenfalls als private Grünfläche ohne weitere Zweckbestimmung festgesetzt wird, halten wir eine Überprüfung erforderlich, ob die Anlage von Zufahrten in diesem Bereich mit der Festsetzung als Grünfläche vereinbar ist. Zwar ist eine Festsetzung von Grünflächen ohne besondere Zweckbestimmung grundsätzlich möglich, dies hat jedoch regelmäßig zur Folge, dass dort jegliche Tätigkeiten, die über das bloße „Begrünt sein“ hinausgehen, unzulässig sind (vgl. Bischopink: Der sachgerechte Bebauungsplan, Rn. 714.).</p> <p>Bezugnehmend auf die nachfolgenden Ausführungen aus raumordnerischer Sicht möchten wir anregen, auf die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes als abwägungsrelevantes von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Konzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in Begründung resp. Abwägungsvorgang detaillierter verbal-argumentativ einzugehen.</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes aus raumordnerischer Sicht nicht. Wir empfehlen jedoch nachdrücklich, den in einem Gewerbegebiet zulässigen Einzelhandel hier generell auszuschließen, um die Entwicklungsmöglichkeiten des im Einzelhandelskonzept dargestellten Zentralen Versorgungsbereiches von Ahlhorn zu erhalten und zu stärken und so die Ziele des Einzelhandelskonzeptes umzusetzen.</p> <p>Im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Großenkneten wurden folgende Empfehlungen gegeben:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zweck der privaten Grünfläche ist die Sicherung einer begrünten Abstandsfläche zum vorhandenen Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 75 . Diese soll bepflanzt werden, jedoch auch durch Unterbrechungen des Pflanzstreifens eine Verbindung der Gewerbegrundstücke im B-Plan 75 zu den künftigen Neubaugrundstücken im Falle von betrieblichen Erweiterungen im B-Plan 140 ermöglichen. Zur Klarstellung wird daher die Zweckbestimmung „Abstandsfläche“ festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung in Kapitel 4.15 wird um eine Abwägung zum Einzelhandelskonzept ergänzt.</p> <p>Der Hinweis, dass keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde bleibt bei der bisherigen Abwägung und wird den Einzelhandel im Plangebiet eingeschränkt zulassen.</p> <p>Die Begründung wird um nachfolgende Abwägung zum Einzelhandel ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																					
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p><b>Abbildung 16: Steuerungsschema</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Erweiterung / Neuansiedlung von Einzelhandel mit .....</th> <th>Zentrale Versorgungsbereiche</th> <th>Gewerbegebiete</th> <th>Sonstige integrierte Lagen (MI, unbeplanter Innenbereich)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">nahversorgungsrelevantem Kernsortiment</td> <td>großflächig*</td> <td>✓</td> <td>⚡</td> <td>⚡</td> </tr> <tr> <td>nicht großflächig</td> <td>✓</td> <td>⚡</td> <td>⚡</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">zentrenrelevantem Kernsortiment</td> <td>großflächig*</td> <td>✓</td> <td>⚡</td> <td>⚡</td> </tr> <tr> <td>nicht großflächig</td> <td>✓</td> <td>⚡</td> <td>⚡</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment</td> <td>großflächig*</td> <td>✓</td> <td>✓</td> <td>○</td> </tr> <tr> <td>nicht großflächig</td> <td>✓</td> <td>✓</td> <td>○</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Schutzfunktion als zentraler Versorgungsbereich gemäß BauGB</td> <td>ja</td> <td>nein</td> <td>nein</td> </tr> </tbody> </table> <p>         ✓ Ansiedlung aus städtebaulicher Sicht zu empfehlen          ○ Einzelfallprüfung erforderlich          ⚡ Ansiedlung aus städtebaulicher Sicht nicht zu empfehlen       </p> <p>         * großflächiger Einzelhandel ab 800 m² VK; unabhängig von der Lage immer Prüfung der städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO und Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich (Ausnahme: Kerngebiet)          GMA-Empfehlungen 01/2015       </p> <p>Quelle: Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Großenkneten (2015), S. 52</p> <p>Es ist zu überlegen, ob ein Ausschluss nur der Sortimente Lebensmittel, Textilien, Schuh- und Lederwaren ausreichend ist, langfristig den Zentralen Versorgungsbereich von Ahlhorn zu erhalten und zu stärken. Im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Großenkneten wird empfohlen, sowohl großflächigen als auch nicht großflächigen Einzelhandel mit Nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevantem Kernsortiment (siehe auch Sortimentsliste im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Großenkneten) in Gewerbegebieten auszuschließen. Ein Einzelhandelskonzept ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne als ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept bzw. als eine von ihr beschlossene sonstige städtebauliche Planung zu berücksichtigen.</p>	Erweiterung / Neuansiedlung von Einzelhandel mit .....		Zentrale Versorgungsbereiche	Gewerbegebiete	Sonstige integrierte Lagen (MI, unbeplanter Innenbereich)	nahversorgungsrelevantem Kernsortiment	großflächig*	✓	⚡	⚡	nicht großflächig	✓	⚡	⚡	zentrenrelevantem Kernsortiment	großflächig*	✓	⚡	⚡	nicht großflächig	✓	⚡	⚡	mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment	großflächig*	✓	✓	○	nicht großflächig	✓	✓	○	Schutzfunktion als zentraler Versorgungsbereich gemäß BauGB		ja	nein	nein	<p>Für Gewerbegebiete wird die Ansiedlung von nicht zentrenrelevantem Einzelhandel (großflächig und nicht großflächig) empfohlen. Die Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten wird aus städtebaulicher Sicht nicht empfohlen. Der Ausschluss der Einzelhandelsbetriebe bezieht sich damit auf die Kernsortimente.</p> <p>Für die eingeschränkte Gewerbegebiete im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe der Branchen Lebensmittel, Textilien, Schuh- und Lederwaren als Betriebe der Erstversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht zulässig sind. Diese Festsetzung wurde analog zum westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 75,1. Änderung getroffen, um eine Gleichbehandlung innerhalb der Gewerbegebiete zu erzielen.</p> <p>Mit dieser Festsetzung beabsichtigt die Gemeinde, Einzelhandelsbetriebe mit Kernsortimenten der o.g. Sortimente auszuschließen, um den zentralen Versorgungsbereich in Ahlhorn zu stärken. Im Plangebiet sollen diese Sortimente höchstens untergeordnet, z. B. als Handwerksverkauf, zugelassen werden. Nicht zentrenrelevante Sortimente sind uneingeschränkt zulässig. Die Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes werden damit im Grundsatz berücksichtigt. Eine weitergehende Regelung hält die Gemeinde nicht für erforderlich, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 vorrangig produzierendes Gewerbe und Handwerk, wie auch im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 75, angesiedelt werden soll.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Festsetzung wie folgt angepasst.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind im eingeschränkten Gewerbegebiet G<sub>Ee</sub> Einzelhandelsbetriebe <i>mit den nahversorgungsrelevantem Kernsortiment</i> Lebensmittel, und <i>den zentrenrelevanten Kernsortimenten</i> Textilien, Schuh- und Lederwaren als Betriebe der Erstversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht zulässig.</p>
Erweiterung / Neuansiedlung von Einzelhandel mit .....		Zentrale Versorgungsbereiche	Gewerbegebiete	Sonstige integrierte Lagen (MI, unbeplanter Innenbereich)																																				
nahversorgungsrelevantem Kernsortiment	großflächig*	✓	⚡	⚡																																				
	nicht großflächig	✓	⚡	⚡																																				
zentrenrelevantem Kernsortiment	großflächig*	✓	⚡	⚡																																				
	nicht großflächig	✓	⚡	⚡																																				
mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment	großflächig*	✓	✓	○																																				
	nicht großflächig	✓	✓	○																																				
Schutzfunktion als zentraler Versorgungsbereich gemäß BauGB		ja	nein	nein																																				

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	<p><b>Brandschutz</b> Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von <b>96 cbm pro Stunde (1.600 l/Min.) bei GE</b> über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydrantenabstand max. 150 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen.</p> <p><b>Wasser</b> Die vorgelegten Unterlagen umfassen im gegenwärtigen Stand keine Aussagen zur schadlosen Abwasserbeseitigung. Diese sind in der Begründung zu ergänzen.</p> <p><b>Wald</b> Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die Bauleitplanung aus walddrechtlicher Sicht nicht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Waldausgleich vor Satzungsbeschluss vertraglich zu sichern ist.</p> <p><b>Denkmalschutz</b> Wir bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme des NLD vom 18.12.2025.</p>	<p>Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits entsprechende Aussagen.</p> <p>Die Beseitigung des Abwassers erfolgt über die Kläranlage Ahlhorn. Die Begründung wird hierzu ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Waldausgleich wurde mit der Nds. Landesforsten bereits durch vertragliche Vereinbarungen gesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Entsprechend der Anregung des NDL wird der Hinweis zur Meldepflicht von Bodenfunden gestrichen. Aufgrund der Kampfmittelsondierung und der dadurch entstandenen Störung des Bodens verzichtet die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg auf eine Prospektion.</p>
1b	Landkreis Oldenburg Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen  08.01.2026	<p>Sie haben uns gem. § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange an der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Ahlhorn – südlich Cloppenburger Straße“ in der Gemeinde Großenkneten beteiligt. Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme auf elektronischem Wege.</p> <p>Darüber hinaus haben wir folgende Anregungen und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In den textlichen Festsetzungen unter Nr. 7 (4) wird ausgeführt, dass alternativ Gehölzpflanzungen mit heimischen Stauden vorgenommen werden können. Wir gehen davon aus, dass hier einheimische Sträucher gemeint sind.</li> </ul> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung und stehen Ihnen für weitere Rückfragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die textlichen Festsetzungen korrigiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  Stilleweg 2  30655 Hannover</p> <p>07.01.2026</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <a href="#">Schreiben</a> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den <a href="#">NIBIS®</a> Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu möglichen Ausgleichs- und Kompensationsflächen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg 23.12.2025	<p>Die in der Schalltechnischen Untersuchung „Bebauungsplan Nr. 140 „Ahlhorn - südlich Cloppenburger Straße““, Projekt-Nr. 2022-028 (2022-028 t9 - Gutachten) der HEWES Umweltakustik GmbH vom 11.11.2025 führt in Tabelle 8 bzw. Tabelle 10 der Untersuchung verschiedene maßgebliche Immissionsorte auf - insgesamt 10. Diese Immissionsorte sind Grundlage für die Sektorenaufteilung der Kontingentierung.</p> <p>In den Kartendarstellungen auf PDF-Seite 50 und 51 des Gutachtens (Kontingentierung, Karte 6 - Tags und Karte 7 - Nachts) sind verschiedene maßgebliche Immissionsorte markiert.</p> <p>Die Karten 6 und 7 stellen insgesamt 7 maßgebliche Immissionsorte zeichnerisch dar. Diese liegen teilweise in 2. oder 3. Reihe der Bebauung, werden teilweise durch andere Gebäude abgeschirmt.</p> <p>Die Ausführungen sind hier nicht plausibel.</p> <p>Die Diskrepanz zwischen den genannten Immissionsorten (Tabellen vs. Karten) sollte textlich im Gutachten erläutert und zeichnerisch deutlicher dargestellt werden. Generell sollten Ausführungen zur Wahl und der Lage der maßgeblichen Immissionsorte aufgenommen werden.</p> <p>In den relevanten Tabellen sollte außerdem im Sinne der Nachvollziehbarkeit die Nummerierung der Immissionsorte zur Identifizierung ergänzt werden. Alternativ sollte im Kapitel zu den Immissionsorten eine eindeutige Zuordnung (Adresse zu Immissionsort Nr.) aufgenommen werden.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Darstellungen (Version der Schalltechnischen Untersuchung vom 11.11.2025) können die Ausführungen nicht plausibel nachvollzogen werden.</p>	<p>Die Hinweise zum Schallgutachten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Das Gutachten wurde redaktionell überarbeitet. Das Gutachten enthält bereits Aussagen zur Wahl der Immissionsorte. Die Aussagen wurden konkretisiert.</p> <p>Die maßgeblichen Immissionsorte wurden durch ein iteratives Verfahren ermittelt. Sie befinden sich an der Bebauung mit den höchsten Beurteilungspegeln. Bei der Ermittlung wurde die entsprechende Schutzbedürftigkeit berücksichtigt. Es kann daher vorkommen, dass sich die maßgeblichen Immissionsorte nicht in der ersten Baureihe befinden. Diese weist dann eine andere Schutzbedürftigkeit mit höheren Immissionsrichtwerten auf als die nachgelagerte Bebauung (beispielsweise östlich der Vecktaer Straße).</p> <p>Die Immissionspunkte in den Tabellen 8 und 10 wurden durchnummeriert, die Nummern wurden in die Abbildungen 6 und 7 übernommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	<p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a></p>	Siehe oben
5	<p>Deutsche Bahn AG DB-Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg  05.01.2026</p>	<p>Die DB AG, DB-Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren:</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der mit Schreiben TOEB-NI-25-199633 vom 07.03.2025 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen keine Bedenken.</p> <p>Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, steht Ihnen Herr Schwindling gerne zur Verfügung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück  08.12.2025</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Telekom	<p>Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder per Email: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
7	OOVV Georgstraße 4 26919 Brake  15.12.2025	<p>In unserer Stellungnahme vom 05.03.2025 – AP-LW-AWN/R3/03/25/ASc haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	Die Stellungnahme wird in die Abwägung eingestellt.
		<p><u>Stellungnahme des OOVV vom 05.03.2025</u></p> <p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich befinden sich Versorgungsleitungen des OOVV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	Die Hinweise zum Bestand der Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Zum Plangebiet sind ausreichende Abstände vorhanden. Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist daher nicht erforderlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p><b><u>Versorgungssicherheit</u></b></p> <p>Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><b><u>Versorgungsdruck</u></b></p> <p>Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.</p> <p><b><u>Löschwasserversorgung</u></b></p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p>	<p>Die Hinweise zur Versorgungssicherheit wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum Versorgungsdruck wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p><b>Vorsorgender Grundwasserschutz</b></p> <p>Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 140 "Ahlhorn - südlich Cloppenburger Straße " der Gemeinde Großenkneten liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Großenkneten.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Ahlhorn südlich der Cloppenburger Straße zwischen Bahnlinie (im Osten) und Zeppelinring (im Westen). Die nächstgelegenen Förderbrunnen befinden sich mehr als 3 km nördlich des Plangebietes. Die am 13.12.2002 im Amtsblatt verkündete Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde Großenkneten möchte zusätzliche Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe schaffen. Dazu soll der vorliegende Bereich planungsrechtlich gesichert und das Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorn erweitert werden. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 140 ist im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Die Gefährdungspotentiale für das Grundwasser, die von Gewerbegebieten ausgehen, resultieren sowohl aus der Bauphase als auch aus der späteren Nutzung des Flächen. Es ist aber zu befürchten, dass aufgrund der vorgesehenen Planung und der damit verbundenen Versiegelung von Flächen mit einem ggf. Abführen der Niederschlagswässer aus dem Bebauungsplangebiet heraus die Grundwasserneubildung deutlich gemindert wird. Das heißt es könnten zukünftig geringere Mengen der Ressource Grundwasser für die spätere Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen.</p>	Zur Lage im Wasserschutzgebiet wurden die Hinweise ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben von Baugruben oder Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen,</li> <li>• Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb von Baugruben durch den Baustellenbetrieb,</li> <li>• Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdünner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.),</li> <li>• • erhöhtes Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen.</li> </ul> <p>Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Mitarbeiter der ausführenden Baufirmen vor Beginn der Baumaßnahmen auf die sensible Lage des Baugrundes innerhalb des Wasserschutzgebietes hingewiesen werden.</p> <p>Auf der Baustelle muss ständig eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln und geeigneten Auffangvorrichtungen bereitgehalten und gegebenenfalls auch eingesetzt werden.</p> <p>Auch innerhalb eines Gewerbegebietes können sich Gefährdungspotentiale für das Grundwasser ergeben:</p>	Die Hinweise zum Grundwasserschutz wurden in die Planunterlagen aufgenommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2021) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) verwiesen.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Hilgefort unserer Betriebsstelle Wildeshausen, Tel: 04431 997911, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stehungnahmen-toeb@oowv.de">stehungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p>	Die Hinweise zum Grundwasserschutz wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8a	Hunte Wasseracht Sannumer Straße 4 26197 Großenkneten  10.12.2025	Zur Regelung der Oberflächenentwässerung werden noch keine genauen Angaben gemacht. Da eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich vorgesehen ist, vermuten wir, dass eine Einleitung in unser Gewässersystem geplant ist. Falls dies korrekt sein sollte, ist die Einleitungsmenge bis auf den sog. Grundabfluss (1,5 l/s x ha) zu drosseln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Einleitung in einen öffentlichen Vorfluter ist nicht möglich und auch nicht vorgesehen.
8b	Hunte Wasseracht Sannumer Straße 4 26197 Großenkneten  17.12.2025	Ohne ein vorliegendes Oberflächenentwässerungskonzept können wir leider keine finale Stellungnahme abgeben.	Ein Entwässerungskonzept wird im Zuge der Erschließungsplanung noch erarbeitet.  Die <u>gesamte</u> Fläche soll über einen Regenwasserkanal in ein zentrales Sickerbecken im Südosten, welches im B-Plan als Fläche für die Regenrückhaltung festgesetzt wird, entwässern. Die erforderliche Flächengröße für die Rückhaltung einschließlich der Unterhaltungstreifen wurde im Vorfeld der Planung überschlägig ermittelt und beträgt rd. 13.500 m <sup>2</sup> .
9	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Ofener Straße 15 26121 Oldenburg  18.12.2025	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am o.g. Verfahren!  Seitens der <b>archäologischen Denkmalpflege</b> werden dazu folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:  Der in der Begründung und in der Planzeichenerklärung unten Punkt 4.5. „Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes“ Hinweis auf die Meldepflicht soll gestrichen werden.  Die von uns mit Schreiben vom 05.02.2025 (Az. A5-57731-24/90) vorgebrachten Anregungen wurden berücksichtigt.  Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird gestrichen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der notwendigen Kampfmittelsondierung seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde auf eine Prospektion verzichtet wird.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest Gradestraße 18 30163 Hannover  29.12.2025	Herzlichen Dank für die TöB-Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Ahlhorn - südlich Cloppenburger Straße“ der Gemeinde Großenkneten.  Nach Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt nehmen wir als Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest - zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:  Eine anbaurechtliche Betroffenheit gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Autobahn GmbH	<p>Das betroffene Vorhaben befindet sich über 1km von der A29 entfernt und demzufolge in einer Entfernung von mehr als 100 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der A29, sodass eine anbaurechtliche Zuständigkeit gemäß § 9 FStrG nicht gegeben ist.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung folgender Hinweise auf dem Plan und Aufnahme in die Begründung des Bebauungsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.</li> <li>• Von der A29 gehen schädliche bzw. störende Emissionen (u. a. Lärm, Abgase, Schadstoffe) aus. Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb der Autobahn ergeben oder ergeben können, geltend machen. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens und wenn auf der Autobahn Instandsetzung- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden.</li> <li>• Etwaige Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesautobahn, z.B. auf aktiven wie passiven Schallschutz, sind sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch zukünftig ausgeschlossen. Forderungen zur Umsetzung verkehrsbehördlicher Maßnahmen zum Lärmschutz entlang der A29 werden ebenfalls ausgeschlossen.</li> </ul>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>In der Planzeichnung sind bereits Hinweise zur Vorbelastung vorhanden. Diese werden entsprechend den Anregungen der Autobahn GmbH ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Autobahn GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Um den Anschluss des Plangebietes an die Cloppenburger Straße herzustellen bzw. die Cloppenburger Straße selbst umzubauen, muss eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde der Außenstelle Oldenburg der Autobahn GmbH des Bundes erfolgen.</li> </ul> <p>Die Cloppenburger Straße dient als Bedarfsumfahrt der A29. Insofern sind auch weitere in Planung befindliche Baumaßnahmen (z.B. Sanierung auf der A29, Sanierung der A1 oder der Ausbau der E233 etc. zu berücksichtigen)</p> <p>Wir bitten Sie bei zukünftigen Beteiligungen folgendes Postfach zu verwenden: <a href="mailto:fu-now-nl-h-strassenverwaltung@autobahn.de">fu-now-nl-h-strassenverwaltung@autobahn.de</a></p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt erhält diese Stellungnahme zur Kenntnisnahme in cc (Geschäftszeichen: S1/03-05-02-03#00033#0175).</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	Die nebenstehenden Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd mit Schreiben vom 08.01.2026
2. Nds. Landesforsten – Forstamt Neuenburg – mit Schreiben vom 07.01.2026
3. Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch mit Schreiben vom 15.12.2025
4. Nds: Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg mit Schreiben vom 08.01.2026
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 09.12.2025
6. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Schreiben vom 11.12.2025
7. Nowega GmbH Münster für die Erdgas Münster GmbH mit Schreiben vom 15.12.2025
8. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schrieben vom 17.12.2025
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 11.12.2025
10. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 09.12.2025



<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i></b>
1	<b>Nach § 3 (2) BauGB</b>	Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	